

484. Studienplan der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik  
(Studienzweige: Betriebsinformatik, Wirtschafts- und  
Verwaltungsinformatik)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat mit  
GZ 90 190/7-11/85 vom 22.7.1985 den Studienplan der Studien-  
richtung Wirtschaftsinformatik in der nachfolgenden Fassung  
genehmigt:

I. Studienabschnitt

§ 1 Stundenzahl der Pflicht-, Wahl- und Freifächer

(1) Im ersten Studienabschnitt sind in beiden Studienzweigen  
insgesamt 80 Wochenstunden, davon in jedem Semester mindestens  
15 Wochenstunden zu inskribieren. Die nach Inskription der  
Pflicht- und Wahlfächer auf die Gesamtstundenzahl noch fehlende  
Zahl von Wochenstunden ist durch Inskription von Freifächern  
(siehe § 4) zu erfüllen.

(2) Während des I. Studienabschnittes sind in beiden Studien-  
zweigen in den Pflicht-, Wahl- und Freifächern zu inskribieren:

	Wochen- stunden
a) Pflichtfächer (siehe § 2)	
1. Mathematik und Statistik sowie Grundzüge der Informatik	28
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	10
3. Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	10
4. Organisationslehre	6
5. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	4
b) Wahlfächer (siehe § 3)	
1. Eines der Fächer Grundzüge des Privatrechts oder Grundzüge des öffentlichen Rechts	6
2. Eines der Fächer Grundzüge und Methoden der Soziologie oder eine Fremdsprache	8
c) Freifächer (siehe § 4)	8
insgesamt	<hr/> 80

§ 2 Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Folgende Lehrveranstaltungen, welche die als Pflichtfächer vor-  
geschriebenen Fachgebiete umfassen, sind zu inskribieren:

a) "Mathematik und Statistik sowie Grundzüge der Informatik"

1. Mathematik für Wirtschaftsinformatiker	(6VO+3UE)
2. Statistik für Wirtschaftsinformatiker	(4VO+2UE)
3. Einführung in die Informatik	(8VO+2UE)
4. Einführung in das Programmieren	(3PR/3UE)

22b. Stück - Ausgegeben am 28.8.1985

- b) "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre"  
Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre (6VO+4UE)
- c) "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte"  
1. Grundzüge der theoretischen und angewandten Mikroökonomie (3VO)  
2. Grundzüge der theoretischen und angewandten Makroökonomie (3VO)  
3. Grundzüge der politischen Ökonomie Österreichs unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (2VO)  
4. Übung aus Grundzüge der politischen Ökonomie (2UE)
- d) "Organisationslehre"  
1. Betriebswirtschaftliche Organisationslehre (2VO)  
2. Kommerzielle Datenverarbeitung (2VO)  
3. Übungen aus betriebswirtschaftlicher Organisationslehre oder kommerzieller Datenverarbeitung (2UE)
- e) "Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften"  
Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (4Orientierungslehreveranstaltung)

## § 3 Lehrveranstaltungen in den Wahlfächern

Folgende Lehrveranstaltungen, welche die als Wahlfächer vorgeschriebenen Fachgebiete umfassen, sind zu inskribieren:

- a) "Grundzüge des Privatrechts"  
Grundzüge des Privatrechts (4VO+2UE/2KONV)
- b) "Grundzüge des öffentlichen Rechts"  
Grundzüge des öffentlichen Rechts (4VO+2UE/2KONV)
- c) "Grundzüge und Methoden der Soziologie"  
1. Grundzüge der empirischen Sozialforschung einschließlich der hauptsächlichlichen Forschungsbereiche der Soziologie I (2VO)  
2. Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 Wochenstunden aus folgenden Vorlesungen:  
a) Grundzüge der empirischen Sozialforschung einschließlich der hauptsächlichlichen Forschungsbereiche der Soziologie II (2VO)  
b) Grundzüge der allgemeinen Soziologie sowie der Struktur der Gegenwartsgesellschaften unter besonderer Berücksichtigung Österreichs I (2VO)  
c) Grundzüge der allgemeinen Soziologie sowie der Struktur der Gegenwartsgesellschaften unter besonderer Berücksichtigung Österreichs II (2VO)  
d) Grundzüge der Geschichte und Hauptströmungen der Soziologie I (2VO)  
e) Grundzüge der Geschichte und Hauptströmungen der Soziologie II (2VO)  
3. Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 Wochenstunden aus folgenden Übungen oder Proseminaren:  
a) Grundzüge der allgemeinen Soziologie sowie der Struktur der Gegenwartsgesellschaften unter besonderer Berücksichtigung Österreichs (4UE/4PS)  
b) Grundzüge der empirischen Sozialforschung einschließlich der hauptsächlichlichen Forschungsbereiche der Soziologie (4UE/4PS)

- c) Grundzüge der Geschichte und Hauptströmungen (4UE/4PS)  
der Soziologie
- d) "Fremdsprache" (Englisch oder Französisch)
1. Vorlesungen (4VO)
  2. Fremdsprachliche Übungen I (2UE) (4UE)
  - Fremdsprachliche Übungen II (2UE)

#### § 4 Lehrveranstaltungen in den Freifächern

Jeder Studierende ist berechtigt, die von ihm nicht als Prüfungsfächer gewählten Wahlfächer der Studienrichtung als Freifächer zu inskribieren und die im Studienplan für diese Fächer geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Aufgrund dieser Nachweise kann er verlangen, daß er in solchen Fächern eine Prüfung ablegen darf und ihm über diese ein besonderes Zeugnis ausgestellt wird.

#### § 5 Zulassung zur ersten Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt die Inskription der für das Prüfungsfach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, die positive Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren usw. und die Inskription und Teilnahme an der Orientierungs-Lehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" voraus.

(2) Der Wechsel eines Wahlfaches ist nach erfolgter Zulassung zur Teilprüfung der jeweiligen Wahlfachgruppe ausgeschlossen.

(3) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt überdies voraus:

- a) die Inskription von 4 Semestern, sofern nicht § 2 Abs. 2 der Studienordnung für Wirtschaftsinformatik zu berücksichtigen ist,
- b) die Absolvierung aller Vorprüfungen,
- c) den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprachen im Ausmaß des Lehrplanes der Handelsakademien oder einer all-gemeinbildenden höheren Schule,
- d) den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Ausmaß des Lehrplanes der Handelsakademien oder des Abiturientenlehrganges der Handelsakademien.

Als gleichwertiger Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache gilt im Sinne des § 12 der Studienordnung für Wirtschaftsinformatik beziehungsweise § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen 1983, sofern die dort angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die erfolgreiche Ablegung der Hochschul-Sprachprüfung nach Leistungsstufe I (§ 28 Abs. 2 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

Als gleichwertiger Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens gilt die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 4 AHStG) aus Rechnungswesen.

(4) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung hat, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens am Ende des dritten, in den ersten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters zu erfolgen.

## § 6 Erste Diplomprüfung

(1) Prüfungsgegenstände der ersten Diplomprüfung sind in beiden Studienzweigen:

## a) Diplomprüfungsfächer

1. Mathematik und Statistik sowie Grundzüge der Informatik
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
3. Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

## b) Vorprüfungsfächer

1. Organisationslehre
2. nach Wahl des Kandidaten eines der Fächer  
Grundzüge des Privatrechts  
oder  
Grundzüge des öffentlichen Rechtes
3. nach Wahl des Kandidaten eines der Fächer  
Grundzüge und Methoden der Soziologie  
oder  
die gewählte Fremdsprache

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer vor Einzelprüfern abzuhalten ist. Aus pädagogischen Gründen sind die Teilprüfungen aus den Diplomprüfungsfächern und aus dem Vorprüfungsfach "Organisationslehre" schriftlich abzulegen.

(3) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt ist, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen. Innerhalb dieser beiden (über die vier für den ersten Studienabschnitt) hinausgehenden zwei Semester sind unter Beachtung der Zulassungsvoraussetzungen zur zweiten Diplomprüfung (siehe § 11) die Absolvierung von Lehrveranstaltungen und das Antreten zu Prüfungen des zweiten Studienabschnittes zulässig.

Der Dekan:  
B r u c k m a n n